

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Wasser-und Energieversorgung Aichtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung und die Versorgung von Elektrofahrzeugen aller Art der Stadt Aichtal werden unter der Bezeichnung „Wasser-und Energieversorgung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt auf dem Stadtgebiet Ladesäulen für Elektrofahrzeuge aller Art und versorgt diese mit Energie.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder diese wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Beide Betriebsleitungen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung Aichtal vom 21. Februar 2018, zuletzt geändert am 21. Juli 2021, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 30. Juni 2022

Sebastian Kurz
Bürgermeister